

Reise- und Residenzstipendien der Hessischen Kulturstiftung

FAQs

Häufige Fragen zum Stipendienprogramm der Hessischen Kulturstiftung

Bewerbungsvoraussetzungen

Wer kann sich um ein Reise- oder Residenzstipendium bewerben?

Bildende Künstler:innen, die

- a) in Hessen geboren sind **oder**
- b) seit mindestens dem 1. Januar 2023 in Hessen leben (Erstwohnsitz) **oder**
- c) ein Studium an einer Kunstakademie bzw. in vergleichbaren Studiengängen in Hessen absolviert haben.

Bewerbungen sind ausgeschlossen,

- a) wenn in der Vergangenheit bereits ein Stipendium der Hessischen Kulturstiftung zuerkannt worden ist (dies betrifft nicht die Arbeits-, Projekt- und Brückenstipendien des Landes).
- b) wenn ein Studium oder eine Ausbildung absolviert wird und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist. Zweitstudien und Postgraduiertenstudien dienen der Vervollkommnung einer Ausbildung und werden daher als Bestandteile der Ausbildung bewertet. Künstler:innen, die promovieren, vermerken dies bitte in den Bewerbungsunterlagen.
- c) bei Anträgen von Angehörigen der Jurymitglieder sowie von Angestellten der Hessischen Kulturstiftung und deren Angehörigen.

Gibt es eine Altersbeschränkung?

Nein, das Stipendium ist eine vom Alter unabhängige Künstlerförderung.

Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft, kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja, die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung.

Richtet sich die Förderung an Studierende?

Nein. Studium und Ausbildung müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein.

Kann ich mich als Autodidakt:in bewerben?

Ja, Bewerbungen von Autodidakt:innen mit besonderer künstlerischer Qualifikation sind möglich.

Kann ich mich als Fotograf:in bewerben?

Ja, es sind Bewerbungen aus allen Bereichen der bildnerischen Medien möglich.

Kann ich mich als Künstler:innen-Duo bewerben?

Ja, für das Reise- oder das Residenzstipendium. Der/die Antragstellende muss die Bewerbungskriterien erfüllen. Es muss eine gemeinsame künstlerische Tätigkeit in den letzten 3 Jahren nachgewiesen werden.

Kann ich Begleitpersonen/Betreuungspersonen mitnehmen?

Ja, es können bis zu 3 weitere Personen mitreisen. Bewerbungen mit max. zwei Kindern und ggf. dazugehöriger Betreuungsperson, einer eigenen Betreuungsperson in medizinischen Fällen (Nachweis erforderlich) sowie als

Künstler:innen-Duo sind möglich. Die Mitreisenden müssen bei Antragstellung bereits genannt werden. In diesen Fällen kann der Betrag auf 31.000 Euro (15.500 Euro Residenzstipendium Istanbul) erhöht werden. Begleitpersonen wie Lebenspartner:in oder Ehepartner:in können ebenso mitreisen und müssen im Rahmen des Residenzstipendiums angemeldet werden. Eine zusätzliche Förderung ist hier ausgeschlossen.

Antragstellung

Wann kann ich mich bewerben?

Der Bewerbungszeitraum ist vom 01. August 2024, 00:00 Uhr bis 7. Oktober 2024, 23:59 Uhr (jeweils CET – deutsche Zeit). Bis zu diesem Termin muss die vollständige Online-Bewerbung an die Hessische Kulturstiftung in Wiesbaden elektronisch übermittelt werden. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

Kann ich mich auf ein Reise- UND ein Residenzstipendium bewerben?

Nein, pro Turnus ist nur eine Bewerbung auf ein Stipendium möglich. Bei der Bewerbung muss angegeben werden, ob Sie sich auf ein Reise- oder ein Residenzstipendium bewerben.

Was brauche ich, um einen Antrag zu stellen?

1. Einen der folgenden Identitätsnachweise (bitte prüfen Sie die Gültigkeit aller einzureichenden Dokumente):
 - Personalausweis / ID (Vorder- und Rückseite in einem Dokument) **oder**
 - Reisepass
2. Nachweis der Bewerbungsvoraussetzungen durch einen der folgenden Belege:
 - Kopie der Geburtsurkunde (Hessen) **oder**
 - Kopie des Abschlusszeugnisses einer Hessischen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung **oder**
 - Kopie des Personalausweises mit Meldeadresse oder Geburtsort in Hessen (Vorder- und Rückseite) **oder**
 - Kopie einer aktuellen, amtlichen Meldebescheinigung über einen Erstwohnsitz in Hessen (Stichtag für den Erstwohnsitz in Hessen: seit mind. 01.01.2023)
3. Stichpunkte zum künstlerischen Werdegang (z.B. Einzel- oder Gruppenausstellungen, erhaltene Auszeichnungen und Stipendien)
4. Beschreibung Projektvorhaben (max. 6.000 Zeichen à 3 Seiten)
Hinweis: Als Arbeitsproben können zusätzlich bis zu 4 PDF-Dateien mit einer max. Größe von jeweils 10 MB hochgeladen werden.

Gibt es inhaltliche Vorgaben?

Sie bewerben sich bei uns mit einem künstlerischen Projekt, das Sie während Ihrer Reise oder während Ihres Residenzaufenthaltes realisieren wollen. Sie sind in der Konzeption Ihres künstlerischen Projektvorhabens frei.

Muss ich geplante Projektkosten für mein Vorhaben angeben?

Nein. Sie müssen lediglich Ihr Projekt beschreiben.

Kann ich Bescheinigungen nachreichen?

Nein. Voraussetzung für die Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags.

Ich bekomme bereits Mittel aus einem anderen Stipendium oder eine andere Form von Förderung bzw. habe diese beantragt. Kann ich das Stipendium zusätzlich beantragen?

Ja. Das Stipendium ist grundsätzlich auch mit anderen Förderungen vereinbar. Ausgeschlossen sind lediglich andere Förderungen, die sich auf den gleichen Förderzeitraum und denselben Zweck, also das von Ihnen skizzierte Projekt beziehen. Beschreiben Sie im Antrag deshalb möglichst präzise, welche Arbeitsphase Sie mit dem Stipendium umsetzen möchten.

Allgemeines und Organisatorisches zu den Reise- und Residenzstipendien

Was wird mit dem Stipendium gefördert?

Mit den Reise- und Residenzstipendien erhalten die Künstler:innen die Gelegenheit sich in einem neuen Umfeld ganz ihren Projekten und Forschungsvorhaben widmen zu können. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen künstlerischen Traditionen und zeitgenössischen Strömungen werden die eigenen künstlerischen Fähigkeiten und Perspektiven erweitert. Diese interkulturelle Erfahrung trägt nicht nur zur persönlichen und professionellen Weiterentwicklung und dem Transfer von Ideen, Perspektiven, Verständnissen bei, sondern fördert auch den kulturellen Austausch und die internationale Vernetzung in der Kunstschaaffenden.

Wie ist das Stipendium dotiert?

Die Residenz- und frei zu wählenden Reisestipendien der Hessischen Kulturstiftung sind jeweils auf 25.000 Euro dotiert; das Residenzstipendium Istanbul (2025) auf 12.500 Euro. Bewerbungen mit max. zwei mitreisenden Kindern und ggf. dazugehöriger Betreuungsperson, einer eigenen Betreuungsperson in medizinischen Fällen sowie als Künstler:inne-Duo sind ebenfalls möglich. Hierbei kann der Betrag auf 31.000 Euro (15.500 Euro Residenzstipendium Istanbul) erhöht werden. Außerdem werden für Katalog- und/oder Ausstellungskosten pro Stipendium bis zu 7.700 Euro zur Verfügung gestellt.

Muss ich den Stipendienbetrag versteuern?

Nein. Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmung des EStG §3 Nr. 44 steuerfrei. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet den/die Stipendiat:in zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Hessische Kulturstiftung. Für die Kranken- und Sozialversicherung ist der/die Stipendiat:in selbst verantwortlich.

Wie lange ist der Reisezeitraum bei einem freien Reisestipendium?

Sie erhalten das Stipendium für eine Reise ins In- oder Ausland von mindestens 3 bis zu maximal 12 Monaten.

Kann ich im Rahmen des Reisestipendiums an mehrere Orte/Länder reisen?

Ja, es ist möglich innerhalb des Stipendiums an mehrere Orte/Länder zu reisen. Die Reiseziele müssen allerdings einen Projektbezug aufweisen.

Wie lange ist der Aufenthalt bei einem Residenzstipendium?

12 Monate (London, New York City, Paris) bzw. 6 Monate (Istanbul wird nur 2025 angeboten).

Muss ich eine Kautions für das Atelier hinterlegen?

Ja, diese wird beim Stipendienantritt einbehalten und am Ende des Stipendiums ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass das Atelier in einem guten Zustand ist.

Muss ich im Residenzstipendium Miete zahlen?

Nein, nur die Nebenkosten müssen gezahlt werden.

Sind Haustiere in den Ateliers erlaubt?

Die Mitnahme von Haustieren ist im Rahmen der Residenzstipendien nicht gestattet.

Organisiert die Hessische Kulturstiftung das Visum für die Stipendiat:innen?

Nein, die Voraussetzungen zur Einreise und zum Aufenthalt in dem jeweiligen Land sind selbst zu erfüllen. Kosten für ein Visum über 200 Euro können von der Stiftung bezuschusst werden.

Bin ich während des Stipendiums über die Hessische Kulturstiftung krankenversichert?

Nein, Sie sind verpflichtet, sich selbst um eine Krankenversicherung zu kümmern.

Ist eine Ausstellung am Ende des Stipendienzeitraums obligatorisch?

Nein.

Ist ein Verwendungsnachweis am Ende des Stipendiums erforderlich?

Nein.

Ist eine Dokumentation des Stipendiums obligatorisch?

Ja, im Verlauf des Stipendiums wird ein Zwischenbericht abgefragt. Nach Beendigung des Stipendiums ist ein Abschlussbericht erforderlich.

Auswahlverfahren

Wie erfolgt das Auswahlverfahren für die Stipendienvergabe?

Aus allen korrekt eingegangenen Bewerbungen ermitteln fünf Juror:innen eine Auswahl der Bewerber:innen für die Shortlist. In einer zweiten Runde werden die Stipendiat:innen erstmals über ein Losverfahren (random selection) aus dieser Shortlist bestimmt. Unser Auswahlverfahren bei der Vergabe der Stipendien führt zu einer größtmöglichen Chancengleichheit, soll Fairness gewährleisten, Voreingenommenheit verringern und Vielfalt fördern.

Wie setzt sich die Jury zusammen?

Die Jury setzt sich aus fünf Juror:innen aus dem Bundesgebiet zusammen, die als Expert:innen im Kunst- und Kulturbetrieb, als freie Kurator:innen in Kunstvereinen, Museen und Hochschulen tätig sind. Die Jury wird am Ende der Bewerbungsphase namentlich bekanntgegeben.

Bekanntgabe der Förderentscheidung

Wann wird die Förderentscheidung für ein Stipendium gefällt?

Voraussichtlich im November 2024. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Wann findet die offizielle Bekanntgabe des Förderentscheids statt?

Im Dezember 2024.